

Voraussetzungen für die Vergabe von Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) durch das Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 167 Absatz 3 SGB IX

Das Integrationsamt hat gemäß § 167 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 26c der Schwerbehinderten–Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) die Möglichkeit, Arbeitgeber, die erfolgreich das betriebliche Eingliederungsmanagement eingeführt haben und dadurch insbesondere Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen sichern konnten, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe eine Prämie zu gewähren.

Das Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern gewährt jährlich bis zu fünf Prämien in Höhe von 10.000 Euro an Arbeitgeber, deren betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) deutlich über die Mindestanforderungen der Prävention hinausgeht. Diese Prämie soll dem Aufwand bei der Erstellung einer Vereinbarung gerecht werden.

Wer kann eine BEM-Prämie erhalten?

Eine BEM-Prämie können erhalten private und öffentliche Arbeitgeber in Mecklenburg-Vorpommern, die

- ihre Beschäftigungspflicht erfüllt haben *oder*
- nachweisbare und spürbare Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Beschäftigungsquote zu steigern *oder*
- nicht beschäftigungspflichtig sind

und

- bereits eine Inklusionsvereinbarung abgeschlossen haben und diese um Regelungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ergänzen bzw. diesbezügliche Regelungen im Rahmen einer Inklusionsvereinbarung treffen *oder*
- vergleichbare Regelungen zugunsten schwerbehinderter Menschen im Zusammenhang mit einer verbindlichen Absprache zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement getroffen haben (z.B. Betriebs- oder Dienstvereinbarung).

Wer kann keine BEM-Prämie erhalten?

Arbeitgeber, die bereits eine BEM-Prämie erhalten haben, können sich nicht bewerben.

Ebenso ist die Prämierung von Inklusionsbetrieben ausgeschlossen, da diese Arbeitgebergruppe bereits besonders umfangreich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert wird.

Welche Mindestanforderungen gibt es?

Folgende Mindestanforderungen sind für den Erhalt einer BEM-Prämie zu erfüllen:

- es gibt eine Interessenvertretung im Sinne der § 176 und 177 SGB IX (gilt nicht für Betriebe mit weniger als 5 schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern),
- es liegt eine schriftliche Vereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement vor (z.B. Inklusionsvereinbarung, Dienstvereinbarung) und
- das Konzept geht über die Mindestanforderungen der Prävention gemäß § 167 Absatz 2 SGB IX hinaus.

Die Beteiligung des Integrationsamtes Mecklenburg-Vorpommern bei den einzelnen BEM-Verfahren ist kein Kriterium für die Bewertung.

Welche Inhalte sollte die Vereinbarung zum BEM enthalten?

Regelungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle getroffen werden, sollten die folgenden Inhalte umfassen:

- Verfahrensablauf und Verantwortliche
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Ergebniskontrolle
- Fallauswertung
- Dokumentationsformen.

Die Vereinbarungen sollten die Belange der schwerbehinderten Menschen in besonderer Weise berücksichtigen.

Umfangreiche Informationen zum Betriebliche Eingliederungsmanagement und Tipps für die Umsetzung finden Sie [hier](#).

Wie kann ich mich bewerben?

Bewerbungen von Arbeitgebern werden schriftlich bis 31.03. eines Jahres entgegengenommen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Dezernat Integrationsamt
Dezernatsleitung
Friedrich-Engels-Platz 5-8
18055 Rostock

Wie ist der Ablauf des Auswahlverfahrens?

Das Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern überprüft Ihre Maßnahmen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement durch Betriebsbesuche bzw. Gespräche mit der Interessenvertretung und Ihnen. Die Ergebnisse werden dem Beratenden Ausschuss beim Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern (in der Regel in der Herbstsitzung) vorgestellt. Dieser entscheidet über die Prämierung.

Die Prämierung erfolgt einmaljährlich für das Vorjahr.

Das Integrationsamt stellt die Prämierung öffentlichkeitswirksam dar. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie bei Prämierung, einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V bzw. in den Medien zu. Die Preisträger haben die Möglichkeit, die Prämierung ebenfalls öffentlichkeitswirksam darzustellen (unter Nennung des Integrationsamtes Mecklenburg-Vorpommern).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Prämie. Das Integrationsamt behält sich Änderungen der Prämienvoraussetzungen sowie der Umsetzung der Prämienvergabe vor.